

Rechtliche Aspekte der Kindesmisshandlung und des Kindesmissbrauchs in Japan

Shintarô Koike *

- I. Einleitung
- II. Definitionen und statistische Erfassung
 - 1. Definitionen
 - 2. Statistische Erfassung
- III. Maßnahmen der Kinderberatungsstelle
 - 1. Kinderberatungsstelle als Zentralbehörde
 - 2. Anzeigepflicht
 - 3. Behördliche Feststellung, Inobhutnahme, Untersuchung
 - 4. Unterbringung des Kindes
 - 5. Kontakt mit dem Kind während der Unterbringung
- IV. Zivilrechtliche Maßnahmen
 - 1. Entzug und Suspendierung des elterlichen Sorgerechts
 - 2. Reform der Vormundschaft
- V. Strafrechtliche Mittel
 - 1. Straftatbestände
 - 2. Verfolgungspraxis
- VI. Zum Schluss

I. EINLEITUNG

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Thematik der Kindesmisshandlung (inklusive des Kindesmissbrauchs) in Japan. Man kann diese Problematik auch unter soziologischen oder psychologischen Gesichtspunkten untersuchen, doch ich möchte hier auf die rechtlichen Aspekte abstellen. Im Folgenden werde ich zunächst die Definitionen der Kindesmisshandlung im japanischen Recht und die Häufigkeit dieses gesellschaftlichen Phänomens beleuchten (II.). Anschließend gebe ich Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen seitens der öffentlichen Kinderberatungsstellen, (III.) und zuletzt möchte ich auch auf zivilrechtliche Maßnahmen und strafrechtliche Mittel gegen misshandelnde Eltern eingehen (IV., V.).

Dieses seit langem existierende Problem fand in Japan in den letzten 20 Jahren große Aufmerksamkeit, was zu mehrmaligen Gesetzesänderungen führte, zu denen auch eine 2011 verabschiedete Novelle des Zivilgesetzes gehört.¹ In den folgenden Ausführungen werde ich auch wichtige Punkte dieser Gesetzesreformen darstellen.

* Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, der am 30. September 2011 in Frankfurt a.M. während des Symposiums der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung im Rahmen des „8th International Symposium on Advances in Legal Medicine“ gehalten wurde.

II. DEFINITIONEN UND STATISTISCHE ERFASSUNG

1. Definitionen

Lange Zeit wurde nirgendwo in einem japanischen Gesetz bestimmt, was Kindesmisshandlung ist. Erst das Gesetz zur Verhinderung von Kindesmisshandlung (nachfolgend: KMVG) von 2000² hat die folgenden vier Verhaltensweisen als Kindesmisshandlung definiert (Art. 2 KMVG) und sie erstmals ausdrücklich verboten (Art. 3 KMVG). Mit dem Begriff „Kind“ ist hier jede Person gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es gibt in diesem Zusammenhang keine Abgrenzung zwischen Kindern und Jugendlichen wie im deutschen Recht.

Es gibt vier Erscheinungsformen der Kindesmisshandlung. Bei der körperlichen Misshandlung geht es um Gewaltanwendung gegen ein Kind, die zu einer Körperverletzung führen kann. Nicht nur wer sein Kind schlägt, sondern auch wer einen Säugling auf gefährliche Weise heftig schüttelt, oder im Winter sein Kind aussperrt, misshandelt es körperlich. Eltern behaupten manchmal, dass es sich bei ihren Handlungen um keine körperliche Misshandlung, sondern lediglich um eine notwendige Erziehungsmaßnahme handelt. In der japanischen Gesellschaft vertritt man nämlich nach wie vor nicht selten die Meinung, dass körperliche Bestrafung teilweise erziehungsfördernd und vielleicht sogar unverzichtbar sei. Dennoch scheint es inzwischen insoweit einen immer weitergehenden gesellschaftlichen Konsens zu geben, dass körperliche Bestrafung nicht mehr einfach durch „nicht verwerfliche“ Motive wie Liebe oder gute Erziehung gerechtfertigt werden kann.

Unter sexueller Misshandlung versteht man jeden sexuellen Missbrauch von Kindern. Von diesem Begriff ist auch erfasst, einem Kind sexuelle Szenen bzw. pornografische Darstellungen zu zeigen, oder ein Kind zum Gegenstand der Pornografie zu machen.

Bei der dritten Form handelt es sich um die Vernachlässigung. Wer keine Sorge für eine richtige Ernährung oder erforderliche ärztliche Behandlungen seines Kindes trägt, vernachlässigt es. Gleiches gilt, wenn die Eltern ihr Kind nicht zur Schule schicken. Die Gesetzesnovelle von 2004³ hat obendrein verdeutlicht, dass es auch eine Vernachlässigung darstellt, Gewaltanwendung durch einen Mitbewohner (z.B. Lebenspartner) nicht zu verhindern.

Viertens bezeichnet man alle Handlungen, die bei Kindern gravierende seelische Schäden anzurichten fähig sind, z.B. Drohungen, Ignorieren, Beschimpfungen oder Ungleichbehandlung von Kindern, als seelische Misshandlung. Wenn ein Vater vor seinem

1 *Minpô-tô no ichibu o kaisei suru hôritsu* [Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes u.a.], Gesetz Nr. 61/2011.

2 *Jidô gyakutai no bôshi-tô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 82/2000 i.d.F. des Gesetzes Nr. 53/2011.

3 *Jidô gyakutai no bôshi-tô ni kansuru hôritsu no ichibu o kaisei suru hôritsu* [Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes zur Verhinderung von Kindesmisshandlung], Gesetz Nr. 30/2004.

Kind seine Frau, also die Kindesmutter, tätlich angreift, kann auch eine seelische Misshandlung des Kindes vorliegen, wie ebenfalls mit der oben genannten Gesetzesänderung von 2004 klargestellt wurde.

2. Statistische Erfassung

Erst 1990 wurde in Japan damit begonnen, die Zahl jener Fälle in offiziellen Statistiken zu registrieren, in denen die Kinderberatungsstellen wegen Kindesmisshandlungen konsultiert wurden. Diese Zahl, die im ersten Jahr nur 1.101 betrug, hat sich bisher ständig vergrößert und im Jahre 2010 das Ausmaß von 55.152 Fällen erreicht,⁴ d.h. sie hat sich in den letzten 20 Jahren verfünffacht. Diese drastische Zunahme lässt sich mit der Verringerung der Dunkelziffer erklären, die auf die gestiegene gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Transparenz zurückzuführen ist. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Zahl der Kindestötungen durch misshandelnde Eltern in den letzten Jahren mit ca. 30-50 pro Jahr verhältnismäßig stabil ist,⁵ obwohl sich die oben genannte Gesamtzahl von Misshandlungsfällen im entsprechenden Zeitraum stark vergrößert hat.

Was die oben genannten Formen der Misshandlung angeht, ist der Statistik von 2010⁶ zufolge die körperliche Misshandlung mit einem Anteil von 38,3 % Spitzenreiter. An zweiter Stelle folgt die Vernachlässigung mit 32,7 % und an dritter die seelische Misshandlung mit 26,5 %. Der Anteil der sexuellen Misshandlung beträgt nur 2,4 %. Natürlich ist ein einfacher Vergleich nicht wirklich sinnvoll, weil die Dunkelziffer mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr unterschiedlich ist. Bezüglich der Entwicklung des Verhältnisses der Anteile der verschiedenen Formen zu einander in den letzten Jahren lässt sich bei der körperlichen Misshandlung eine langsam sinkende Tendenz beobachten, während der Anteil der seelischen Misshandlungen sichtbar gestiegen ist. Als misshandelnde Person treten am häufigsten leibliche Mütter auf und zwar mit einem Anteil von 62,8 %, der viel größer ist, als der der leiblichen Väter mit 22,0 % und der nicht leiblichen Väter mit 6,5 %. Daraus darf man aber nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass Mütter eher zu Misshandlungen neigen. Darin spiegelt sich vielmehr die japanische Realität wider, dass die Sorge für die Kinder hauptsächlich den Müttern obliegt.

4 Vgl. KÔSEI RÔDÔ-SHÔ [Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt], *Heisei 23-nendo zenkoku jidô fukushi shukan kachô, jidô sôdan shochô kaigi-shiryô (heisei 23-nen 7-gatsu 20-nichi kaisai)* [Materialien zur japanweiten Konferenz der für Kindeswohl zuständigen Abteilungsleiter und der Vorsitzenden der Kinderberatungsstellen am 20. Juli 2011], 5; online abrufbar unter <http://www.mhlw.go.jp/bunya/kodomo/kaigi/dl/110803-01-all.pdf>.

5 KEISATSU-CHÔ [Nationale Polizeibehörde], *Shônen hikô-tô no gaiyô (heisei 22-nen 1-12 gatsu)* [Überblick über Jugenddelikte u.a. (Jan.-Dez. 2010)], 17; online abrufbar unter <http://www.npa.go.jp/safetylife/syonen/shounennhikou220224.pdf>.

6 KÔSEI RÔDÔ-SHÔ [Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt], *Heisei 22-nendo fukushi gyôsei hôkoku-rei no gaiyô* [Bericht über die Wohlfahrtspolitik (2010)], 9; online abrufbar unter: http://www.mhlw.go.jp/toukei/saikin/hw/gyousei/10/dl/kekka_gaikyo.pdf.

III. MASSNAHMEN DER KINDERBERATUNGSSTELLE

1. *Kinderberatungsstelle als Zentralbehörde*

Eine zentrale Rolle bei der praktischen Behandlung der Misshandlungsfälle spielen Kinderberatungsstellen (*jidô sôdan-jo*), die als örtliche Träger des öffentlichen Schutzes des Kindeswohls vom Kindeswohlgesetz (nachfolgend: KWG) von 1947⁷ eingeführt wurden. Ihre Hauptaufgabe ist die Beratung und die Unterstützung von Eltern und Kindern bei familiären Schwierigkeiten, zu denen also nicht nur die Kindesmisshandlung, sondern auch jede das Kindeswohl betreffende Angelegenheit, z.B. Körperbehinderungen, Verweigerung des Schulbesuchs usw., gehört. In ganz Japan gibt es über 200 Kinderberatungsstellen, bei denen neben normalen Beamten auch Sozialarbeiter und Ärzte beschäftigt sind. Außerdem arbeiten in letzter Zeit viele Kinderberatungsstellen unmittelbar mit einem oder mehreren Rechtsanwälten zusammen, um allfällige juristische Probleme zügig behandeln zu können.

2. *Anzeigepflicht*

Art. 6 Abs. 1 KMVG verpflichtet jede Person, die ein anscheinend misshandeltes Kind entdeckt hat, zur unverzüglichen Anzeige bei einer Kinderberatungsstelle oder anderen Behörden. Diese Anzeigepflicht ist dem Gesetzgeber so wichtig, dass das Gesetz betroffene Personen zu deren Erfüllung anzuhalten versucht, indem es normiert, dass der Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen (Art. 134 StrG⁸) kein Hindernis bei der Erfüllung der Anzeigepflicht darstellt (Art. 6 Abs. 3 KMVG), und dass die Identität des Anzeigers von der Behörde geheim gehalten werden muss (Art. 7 KMVG). Denselben Zweck verfolgte die Gesetzesnovelle von 2004,⁹ die den Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 von „ein misshandeltes Kind“ zu „ein *anscheinend* misshandeltes Kind“ umformuliert hat.

Tatsächlich ist diese Anzeigepflicht allerdings in der japanischen Gesellschaft noch nicht ausreichend bekannt. Angesichts dieser Lage wird teilweise gefordert, die Nichterfüllung dieser Pflicht unter Strafe zu stellen, insbesondere für bestimmte Berufe wie Lehrer, Ärzte oder Rechtsanwälte, die sich schon nach Art. 5 KMVG um die möglichst frühe Entdeckung von Misshandlungsfällen bemühen sollen.

3. *Behördliche Feststellung, Inobhutnahme, Untersuchung*

Bei Vorliegen einer Anzeige der oben genannten Art ist die Kinderberatungsstelle zur unverzüglichen Feststellung verpflichtet, ob das Kind (bei seinen Eltern) in Sicherheit ist (Art. 8 KMVG). Nach den in der Praxis geltenden Richtlinien soll diese Feststellung

7 *Jidô fukushi-hô*, Gesetz Nr. 164/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 122/2011.

8 *Keihô* [Strafgesetz], Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011.

9 Oben Fn. 3.

innerhalb von 48 Stunden nach der Anzeige erfolgen. Nötigenfalls kann die Kinderberatungsstelle das Kind in ihre Obhut nehmen (Art. 33 KWG). Das ist insbesondere der Fall, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt, allerdings setzt diese Inobhutnahme keine hohe Wahrscheinlichkeit einer Misshandlung voraus. Vielmehr kann die Kinderberatungsstelle dieses Instrument auch ergreifen, um das Kind genauer untersuchen zu können. Auffällig ist auch, dass für diese zwangsweise Entziehung des Kindes von den Eltern keine Zustimmung des Gerichts erforderlich ist, obwohl diese Maßnahme bis zu zwei Monaten andauern kann und auch Verlängerungen möglich sind. Deshalb sind manche der Meinung, dass zumindest eine nachträgliche Prüfung durch das Familiengericht wünschenswert wäre.

Bei der Untersuchung durch die Kinderberatungsstelle werden einerseits das betroffene Kind, seine Eltern, das Schulpersonal oder andere Behördenvertreter vernommen, andererseits erfolgt auch eine ärztliche Untersuchung über den körperlichen und seelischen Zustand des Kindes. Grundsätzlich wird eine Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt, aber es kommt nicht selten vor, dass ein Elternteil das Betreten der Wohnung durch Sozialarbeiter verweigert. In diesem Fall dürfen die Sozialarbeiter nach Art. 9 Abs. 1 KMVG bei Vorliegen einer Weisung des Vorsitzenden der Kinderberatungsstelle die Wohnung betreten, wenn eine Misshandlungsgefahr gegeben ist. Allerdings geht aus dieser Norm nicht ganz klar hervor, ob und inwieweit man den Zweck „mit Zwangsgewalt“ verfolgen darf. Die herrschende Meinung vertritt die Ansicht, dass man beispielsweise kein Türschloss beschädigen darf. Zwar wird die Weigerung mit einer Geldstrafe geahndet (Art. 9 Abs. 2 KMVG), aber dies führt in der Praxis meistens nicht zu einem Strafverfahren, sodass sich die Kinderberatungsstelle bei einer beharrlichen Weigerung bisher nicht durchsetzen konnte.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber 2007¹⁰ die Maßnahmen der Vorladung und der Wohnungsdurchsuchung eingeführt. Dabei geht es in aller Regel um ein schrittweises Verfahren. Zunächst lädt der Vorsitzende der Kinderberatungsstelle den Elternteil vor, der auch das Kind mitbringen soll (Art. 8-2 KMVG). Falls dem nicht Folge geleistet wird, versucht man nach Art. 9 KMVG sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen, um die nötigen Untersuchungen durchzuführen. Wenn dies von dem Elternteil verweigert wird, erfolgt eine zweite Vorladung (Art. 9-2 KMVG). Erst wenn diese erfolglos bleibt, ist es möglich, mit der Genehmigung des Familiengerichts die Wohnung zwangsweise zu betreten, um das betroffene Kind in Sicherheit zu bringen (Art. 9-3 KMVG). Hierfür ist der Verdacht der Misshandlung – also eine höhere Wahrscheinlichkeit als das bloße Vorliegen einer Gefährdung – Voraussetzung. Teilweise wird zwar die Effektivität dieses komplizierten und „zu zögerlichen“ Verfahrens bezweifelt, aber man darf nicht vergessen, dass bereits das Vorliegen dieses Mittels als solches abschreckend wirken kann.

10 *Jidô gyakutai no bôshi-tô ni kansuru hôritsu oyobi jidô fukushi-hô no ichibu o kaisei suru hôritsu* [Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes zur Verhinderung von Kindesmisshandlung und des Kindeswohlgesetzes], Gesetz Nr. 73/2007.

Statistisch gesehen¹¹ erfolgte eine solche Vorladung im Jahr 2010 landesweit in 50 Fällen. In 21 Fällen folgten die Eltern den Vorladungen. In den restlichen 29 Fällen wurde die Maßnahme nach Art. 9 KMVG, nämlich das Betreten der Wohnung, elfmal verhängt, aber nur in sechs Fällen erfolgreich durchgeführt. Schließlich kam es in zwei Fällen zur Durchsuchung der Wohnung. Da dieses neue System erst 2008 in Kraft getreten ist, ist es noch nicht möglich, eine umfassende Einschätzung seiner Effektivität abzugeben.

Bemerkenswert ist, dass das Personal der Kinderberatungsstelle von einem Polizisten begleitet und unterstützt werden können (Art. 10 KMVG). Seit der Gesetzesänderung von 2004¹² ist der Vorsitzende der Kinderberatungsstelle sogar zur Anforderung polizeilicher Unterstützung verpflichtet, wenn dies für die reibungslose Durchführung der Aufgabe notwendig erscheint.

4. *Unterbringung des Kindes*

Die Kinderberatungsstelle versucht in ca. 80 % der ihr gemeldeten Fälle Wiederholungen der Misshandlung zu verhindern, ohne den Eltern das Kind zu entziehen, und zwar durch Beratung, Anordnungen und Unterstützung der Eltern, wobei es auch unerlässlich ist, mit anderen Behörden oder Organisationen wie Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäusern zusammenzuwirken.

Wenn infolge einer Untersuchung eine dauerhafte Trennung des Kindes von den Eltern notwendig erscheint, kommt eine Unterbringung in einem Heim oder bei Pflegeeltern in Betracht (Art. 27 Abs. 1 Satz 3 KWG). Die Kinderberatungsstelle kann aus eigener Entscheidung diese Maßnahme treffen, soweit nicht der ausdrückliche Wille der Eltern entgegensteht (Art. 27 Abs. 4 KWG). Deshalb versucht man in aller Regel die Zustimmung der Eltern einzuholen. Bei deren Ablehnung wird aber die Genehmigung des Familiengerichts notwendig (Art. 28 Abs. 1 KWG). Voraussetzung dafür ist, dass das weitere Zusammenleben mit den Eltern für das Wohl des Kindes in hohem Maße schädlich ist. In den letzten Jahren wurden jährlich ca. 200 bis 250 Verfahren nach Art. 28 KWG durchgeführt. Die Dauer der Unterbringung beträgt maximal zwei Jahre, allerdings sind Verlängerungen möglich (Art. 28 Abs. 2 KWG). In der Tat erfolgt dies jährlich in 50 bis 150 Fällen.¹³

Hinsichtlich des Unterbringungsorts gibt es zwei Alternativen: Die Wohnung einer Pflegeperson oder ein Heim. Da einerseits die Zahl der behördlich registrierten Pflegeeltern in den letzten 50 Jahren stetig gesunken ist und es andererseits durchaus schwierig ist, eine geeignete Person zu finden, werden nur ca. 10 % aller Kinder, die nicht mehr bei den Eltern leben können, einer Pflegeperson anvertraut. Wenn man allein die wegen

11 Vgl. KÔSEI RÔDÔSHÔ (Fn. 4) 7.

12 Oben Fn. 3.

13 SAIKÔ SAIBAN-SHO JIMU SÔKYOKU KATEI-KYOKU [Oberster Gerichtshof Generalsekretariat Familienabteilung], *Jidô fukushi-hô 28-jô jiken no dôkô to jiken shori no jitsujô, heisei 22-nen 1-gatsu – 12-gatsu* [Entwicklung und tatsächlicher Stand der Verfahren gemäß Art. 28 KWG (Jan.-Dez. 2010)], 3; online abrufbar unter: <http://www.courts.go.jp/about/siryô/pdf/jido10.pdf>.

Misshandlung von ihren Eltern getrennten Kinder betrachtet, ist die Quote noch niedriger, weil von für misshandelte Kinder verantwortlichen Pflegepersonen eine höhere fachliche Kompetenz verlangt wird. Folglich werden die meisten Kinder in einem Heim unterbracht. Freilich ist diese Lage nicht unproblematisch, da es für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes wünschenswert ist, dass es in familienähnlichen Verhältnissen aufwächst. Deshalb hat das japanische Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt die Absicht, zum einen deutlich mehr Kinder Pflegepersonen anzuvertrauen, indem die behördliche Unterstützung für Pflegepersonen verstärkt wird. Zum anderen zielt man darauf ab, die Anzahl von kleinen Heimen – d.h. Heimen mit deutlich weniger als 50 Kindern – zu erhöhen. Gegenwärtig beherbergen Heime im schlimmsten Fall über 100 Kindern.

Nach der Unterbringung des Kindes leitet die Beratungsstelle einerseits den betreffenden Elternteil an, um zukünftig ein reibungsloses Zusammenleben mit dem Kind zu ermöglichen. Andererseits werden dem Kind verschiedene erziehungsfördernde Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Wenn sich nach einiger Zeit die Lage verbessert, d.h. es keine spürbare Gefahr weiterer Misshandlungen gibt, wird das Kind in die Obhut der Eltern zurückgegeben. Ansonsten setzen sich die oben genannten behördlichen Maßnahmen bis zur Volljährigkeit des Kindes fort.

5. *Kontakt mit dem Kind während der Unterbringung*

Da während der Unterbringung des Kindes der betreffende Elternteil grundsätzlich nicht sein elterliches Sorgerecht verliert, kommt es oft vor, dass er Umgang mit seinem Kind möchte. Weil dieser Wunsch aber unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht ohne weiteres erfüllt werden darf, hat das KMVG in Art. 12 a.F. dem Vorsitzenden der Kinderberatungsstelle die Befugnis gegeben, Treffen oder schriftlichen Verkehr einzuschränken, wenn das Kind von dem Elternteil auf Anordnung des Familiengerichts getrennt wurde (Art. 28 KWG). 2007¹⁴ wurde dies durch Art. 12 KMVG n.F. auf jene Fälle ausgedehnt, in denen die Kinderberatungsstelle das Kind in ihre (vorübergehende) Obhut genommen hat oder die Trennung ohne Anordnung des Familiengerichts, also mit Zustimmung des betroffenen Elternteils, erfolgte (Art. 27 KWG).

Darüber hinaus wurde durch die Gesetzesänderung von 2007 ein neues System eingeführt, das bestimmt, dass der Gouverneur (*chiji*) als höchstes Verwaltungsorgan der Präfektur, anordnen kann, dass sich der betreffende Elternteil eine bestimmte Zeit lang vom Aufenthaltsort des Kindes, etwa der Wohnung oder der Schule, fern zu halten habe (Art. 12-4 KMVG). Voraussetzung dafür ist, dass der Umgang und schriftliche Verkehr nach Art. 12 KMVG eingeschränkt wurde und der betroffene Elternteil erneut angehört wurde. Ein Verstoß gegen diese Anordnung ist strafbar (Art. 17 KMVG: Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe).

14 Oben Fn. 10.

IV. ZIVILRECHTLICHE MASSNAHMEN

1. *Entzug und Suspendierung des elterlichen Sorgerechts*

Bei schwereren Misshandlungen kommt zusätzlich in Betracht, dass dem betroffenen Elternteil das gesamte elterliche Sorgerecht entzogen wird. Artikel 834 des Zivilgesetzes (nachfolgend: ZG)¹⁵ bestimmt, dass das Familiengericht auf Antrag eines Angehörigen des Kindes oder des Staatsanwaltes den Verlust des elterlichen Sorgerechts aussprechen kann. Nach Art. 33-7 KWG ist auch der Vorsitzende der Kinderberatungsstelle zu diesem Antrag ermächtigt. Jedoch wurde dieses Mittel bisher nur sehr selten (erfolgreich) ergriffen, nämlich in lediglich 15-20 Fällen pro Jahr.¹⁶ Dies lässt sich dadurch erklären, dass sowohl der Antragsberechtigte als auch das Gericht wegen der gravierenden familiären Folgen zurückhaltend vorgehen.

Um diese Lage zu verbessern, hat sich der Gesetzgeber jüngst entschlossen, eine maximal zweijährige Suspendierung des elterlichen Sorgerechts durch das Familiengericht zu ermöglichen (Art. 834-2 ZG). Diese Gesetzesänderung¹⁷ wurde am 3. Juni 2011 verkündet und ist am 1. April 2012 in Kraft treten. Gleichzeitig wird in den einschlägigen Normen des ZG verdeutlicht, dass das elterliche Sorgerecht gerade im Interesse des Kindes ausgeübt werden soll (Art. 820ff. ZG), während der bisherige Wortlaut den Eindruck erweckte, als ginge es beim elterlichen Sorgerecht nur um ein Recht, aber nicht eine Pflicht der Eltern, was bereits unter dem bisherigen Recht als falsch gegolten hat.

2. *Reform der Vormundschaft*

Beim Fehlen eines gesetzlichen Vormunds wird ein gerichtlicher Vormund bestellt (Art. 838 ZG). Da die Tätigkeit als Vormund eines Minderjährigen sehr verantwortungsvoll ist und Fachkompetenz erfordert, ist die Suche nach einer geeigneten Person sehr schwierig, was eine Ursache für die zurückhaltende Vorgehensweise beim Entzug des elterlichen Sorgerechts darstellt. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Reform von 2011 einige wichtige Änderungen vorgenommen. Nun kann auch eine juristische Person, beispielsweise eine soziale Wohlfahrtsorganisation, Vormund sein (Art. 840 Abs. 3 ZG n.F.). Ferner wird auch erlaubt, dass ein Kind von mehreren Vormündern vertreten wird (Art. 857-2 ZG n.F.).

15 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. des Gesetzes 74/2011.

16 Die einschlägigen Statistiken werden auf der Webseite der japanischen Gerichte bereit gestellt: <http://www.courts.go.jp/search/jtsp0010>.

17 Oben Fn. 1.

V. STRAFRECHTLICHE MITTEL

1. Straftatbestände

Während die Handlungsmöglichkeiten der Kinderberatungsstelle und die Möglichkeiten der zivilrechtlichen Maßnahmen schrittweise erweitert und der sozialen Wirklichkeit angepasst werden, herrscht in der strafrechtlichen Gesetzgebung Stillstand. Man geht davon aus, dass eine Kindesmisshandlung meistens irgendeinen Tatbestand des geltenden StrG erfüllt. Bei der körperlichen Misshandlung handelt es sich um Gewaltanwendung (Art. 208 StrG), Körperverletzung (Art. 204 StrG; ggf. mit Todesfolge, Art. 205 StrG) oder vorsätzliche Tötung (Art. 199 StrG). Die sexuelle Misshandlung wird in aller Regel von den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung (Art. 176 ff. StrG) erfasst. Die Vernachlässigung kann in schwereren Fällen eine Aussetzung von Schutzbefohlenen (Art. 218 StrG; ggf. mit Verletzungs- oder Todesfolge, Art. 219 StrG) sein. Weil diese Tatbestände ziemlich abstrakt formuliert sind und sehr weite Strafraumen aufweisen, braucht man zumindest auf den ersten Blick keinen besonderen Tatbestand für die Kindesmisshandlung. Außerdem stellt Art. 14 Abs. 2 des KMVG fest, dass das elterliche Sorgerecht strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausschließt.

Eine Strafbarkeitslücke ist unter Umständen im Gebiet des Sexualstrafrechts zu finden. Die geltenden Tatbestände des sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung (Art. 176 ff. StrG) setzen keine Gewaltandrohung voraus, soweit das Opfer noch nicht 13 Jahre alt ist. Insofern ist jede sexuelle Misshandlung eines Kindes unter 13 Jahren ohne weiteres strafbar. Demgegenüber ist fraglich, ob und unter welchen Voraussetzungen sich beispielsweise ein Vater strafbar gemacht hat, der mit seiner 16jährigen Tochter eine sexuelle Beziehung hatte. Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Art. 60 KWG stellt die Veranlassung eines Kindes zu unzüchtigen Handlungen unter eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren oder eine Geldstrafe. Der Rechtsprechung zufolge¹⁸ erfasst dieser Tatbestand nicht nur den Fall, wo ein Mädchen zu sexuellen Handlungen mit einem Dritten genötigt wird, sondern auch den Fall, in dem der Täter selbst mit dem Mädchen Geschlechtsverkehr hat, soweit er einen nicht unerheblichen Druck ausübt, indem er etwa eine Abhängigkeit aus einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis missbraucht. Insofern kann man nicht von einer Lücke der Strafbarkeit sprechen, aber trotzdem finden manche Kritiker die Ansicht überzeugender, dass man das strafrechtliche Verbot der Vornahme sexueller Handlungen an minderjährigen Schutzbefohlenen im StrG verankern sollte, statt dasselbe Ergebnis mit einer unter Umständen fragwürdigen Interpretation einer Norm des Nebenstrafrechts zu erzielen.

18 Beispielsweise hat das Obergericht Tokyo einen Vater, der ca. zwei Jahre lang mit seiner eigenen Tochter eine sexuelle Beziehung hatte, mit Urteil vom 16. Juni 2005 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Vgl. auch Oberster Gerichtshof v. 02.11.1998, Keishû 52, 505.

2. *Verfolgungspraxis*

Die Zahl der von der polizeilichen Statistik¹⁹ als Strafsache erfassten Misshandlungsfälle betrug 2010 nur 354. Das bedeutet, dass lediglich ein sehr kleiner Teil der Fälle Gegenstand der Strafverfolgung wird, obwohl sich diese Gesamtzahl in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt hat.

Was die verschiedenen Formen der Misshandlung angeht, stand 2010 die körperliche Misshandlung mit 270 Fällen an erster Stelle, gefolgt von der sexuellen Misshandlung mit 67 Fällen. Wegen Vernachlässigung wurden im gleichen Zeitraum nur 17 Strafverfahren eingeleitet. Der verhältnismäßig große Anteil von sexuellen Misshandlungen lässt sich wie folgt erklären: Während man sich bei anderen Misshandlungsweisen unter Umständen vorstellen kann, Eltern und Kind wieder zu versöhnen, indem man auf den betreffenden Elternteil oder dessen Umgebung einwirkt, ist z.B. das Vater-Tochter-Verhältnis bei der Entdeckung eines solchen Falls meistens vollständig zerrüttet, sodass man mit der weiteren Strafverfolgung nicht zu zögern braucht.

Bei der Durchführung der strafrechtlichen Ermittlung und der Hauptverhandlung im Fall der Kindesmisshandlung gibt es auch besondere Probleme, vor allem bei der Vernehmung des Kindes als Verbrechenopfer. Hierauf kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen werden.

VI. ZUM SCHLUSS

Der vorliegende Beitrag hat einen Überblick über die rechtlichen Aspekte der Kindesmisshandlung in Japan gegeben. Ich hoffe, es ist deutlich geworden, dass sich auch japanische Juristen auf verschiedene Weise um die Bekämpfung der Kindesmisshandlung als eines universalen Problems bemühen, auch wenn das Ziel noch lange nicht erreicht ist.

19 KEISATSU-CHÔ (Fn. 5) 16.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag stellt rechtliche Maßnahmen gegen Kindesmisshandlung und -missbrauch vor dem Hintergrund der jüngsten Gesetzesreformen vor. Ausgehend von den gesetzlich definierten vier Formen der Kindesmisshandlung – körperliche Misshandlung, sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung und seelische Misshandlung – werden die verschiedenen Maßnahmen, die den Kindesberatungsstellen im Falle einer Kindesmisshandlung zur Verfügung stehen, dargestellt. Die Beratungsstellen werden dabei aufgrund einer Anzeige tätig, wobei der Beitrag auch die praktischen Probleme beleuchtet, die trotz der bestehenden Anzeigepflicht fortbestehen. Die behördliche Feststellung der Kindesmisshandlung, die Inobhutnahme des Kindes bei Gefahr für das Kindeswohl, die Untersuchung des Falles durch die Kinderberatungsstellen sowie als letztes Mittel die Unterbringung des Kindes bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim werden auch in Hinblick auf ihre praktische Effizienz und unter Heranziehung statistischer Daten untersucht. Ferner wird als zivilrechtliche Maßnahmen auf den Entzug bzw. die Suspendierung des elterlichen Sorgerechts vor dem Hintergrund der Reform des Vormundschaftsrechts eingegangen. Schließlich erfolgt ein Ausblick auf die strafrechtliche Verfolgung von Kindesmisshandlungen, wobei insbesondere auf die Schwierigkeiten in Hinblick auf die Strafbarkeit von sexuellen Misshandlungen verwiesen wird.

(Die Redaktion)

SUMMARY

The article introduces various legal measures taken against child abuse in Japan against the backdrop of recent reforms. The law defines four different types of abuse, i.e. physical abuse, sexual abuse, neglect and emotional abuse. Child guidance centers act upon receiving notice of a case of child abuse. Although anybody who becomes aware of an child abuse is obliged to report it to the child guidance center, there are several difficulties in practice. The measures to be taken by the center include officially establishing a case of child abuse, taking the child into its care if the child's welfare so requires, investigating the case and, as a last resort, placing the child in the care of a foster family or a children's home. The article examines the efficiency of each of the measures in practice and also presents statistical data. Under private law, there is further the possibility to withdraw or suspend the parents' custody rights. In this context, the provisions on guardianship have recently been reformed. Finally, the paper examines criminal responsibility for child abuse illustrating in particular the difficulties of establishing criminal liability for sexual abuse.

(The Editors)